

Mindestausrüstung - Rettungsgeräte

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung					
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung					
Segelschiffe über 15 m² Segelfläche					
Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche					
Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300 m)					
Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300 m)					
●	●	●	●	●	Schöpfer oder Eimer
●	●	●	●	●	Eimer
●	●	●	●	●	Lenzpumpe
●	●	●	●	●	Horn oder Mundpfeife
●	●	●	●	●	Hupe oder Horn
●	●	●	●	●	Notflagge, rot, mindestens 60 x 60 cm
●	●	●	●	●	Bootshaken
●	●	●	●	●	Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
●	●	●	●	●	Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
●	●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
●	●	●	●	●	Rettungswurfgerät mit mind. 75 N Auftrieb und einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge
EINZELRETTUNGSGERÄTE (mind. 75 N Auftrieb)					
●	●	●	●	●	Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord anwesende Person. Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden
FEUERLÖSCHER					
➔				Feuerlöscher* für alle Schiffe mit eingebautem Motor oder mit Aussenbord Motor über 25 kW Antriebsleistung**. Motor und Motorräume sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094** gegen Feuer zu schützen.	
●	●	●	●	●	Zusätzlicher Feuerlöscher* mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist.

* Feuerlöscher müssen alle 3 Jahre geprüft werden

** Gilt für neue Schiffe und ab 2025 für Schiffe, die vor dem 01.01.2020 im Verkehr gesetzt wurden.